

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 90 (1993)

**Rubrik:** Neue Bücher + Medien

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Wege zu einer sozialen Schweiz

### Schweizerische Sozialpolitik nach dem Jahre 2000

*Im schwieriger gewordenen wirtschaftlichen und politischen Umfeld ist eine neue Sozialpolitik gefragt. Peter Füglistaler und Maurice Pedergnana, die Autoren des neuerschienenen Buches «Wege zu einer sozialen Schweiz», wollen mit ihren Vorschlägen die überfällige Diskussion in Gang bringen, wie die lückenlose Sicherung der sozialen Existenz bis ins Jahr 2000 verwirklicht werden kann. Das schweizerische Sozialsystem soll nicht umgekrempelt, sondern pragmatisch nach den drei Leitlinien Solidarität, Transparenz und Wirksamkeit weiterentwickelt werden. Nichtsdestoweniger enthalten die Vorschläge einiges an politischem Zündstoff. Das Buch ist ein Muss für alle auf sozialer und politischer Ebene Tätigen.*

Ohne die Solidarität aller Bürgerinnen und Bürger ist für Peter Füglistaler und Maurice Pedergnana die soziale Sicherung nicht denkbar. Sie gehen davon aus, dass die Bereitschaft zu solidarischem Mittragen in der Schweiz vorhanden ist, wenn die Steuerzahlerinnen und -zahler den Sinn der geleisteten Opfer klar zu erkennen vermögen, Transparenz vorhanden ist, andererseits die Solidarität aber auch nicht überstrapaziert wird und Benachteiligte im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag leisten. Bei ihren Vorschlägen zielen die Autoren darauf ab, möglichst einfache, leistungsfähige Systeme der sozialen Sicherung vorzuschlagen, die wenig Verwaltungsaufwand erfordern.

Füglistaler und Pedergnana präsentieren Vorschläge zu folgenden Bereichen:

1. *Priorität:* Reform des Gesundheitswesens, Abgeltung der Familienlasten, Arbeitslosenversicherung, Schutz vor Überschuldung;
2. *Priorität:* Höhere Invalidenrenten, Einheitsrente bei AHV und IV, Stärkung der öffentlichen Sozialhilfe;
3. *Priorität:* Reform der Mieterschutzpolitik, Reform der Ausländer- und Flüchtlingspolitik, Einführung eines Sozialdienstes (Gemeinschaftsdienst), Förderung des Wohneigentums.

Die Vorschläge bauen auf dem bestehenden Sozialversicherungssystem auf. Nur so liessen sich, so die Autoren, die vorgeschlagenen Massnahmen in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren verwirklichen – und finanzieren! Füglistaler und Pedergnana gehen davon aus, dass damit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz verbessert würde.

Ein grosser Vorzug des Buches ist, dass die Aussagen zu den einzelnen Bereichen in sehr geraffter, prägnanter Form vorgetragen werden. Trotzdem ist es nicht möglich, im Rahmen dieser Besprechung alle vorgeschlagenen Massnahmen zu streifen. Im folgenden seien jene Bereiche herausgepickt, die für die öffentliche Fürsorge von besonderer Bedeutung sind.

## Familienpolitik

Das soziale Netz zur Abdeckung von Familienkosten ist in der Schweiz trotz vielen Lippenbekenntnissen ungenügend. Die Familienpolitik orientiert sich immer noch an der intakten Kernfamilie mit der traditionellen Arbeitsteilung. Alleinerziehende, Alimentenpflichtige und Grossfamilien fallen deshalb häufig durchs soziale Netz und sind von Armut betroffen.

Die kantonale geregelten Kinderzulagen sind laut den Autoren ein gutes Beispiel, wie Sozialpolitik *nicht* aussehen sollte. Nach dem Giesskannenprinzip würden die Leistungen an alle Berechtigten in gleicher Höhe ausgeschüttet, ohne dass damit arme Familien wirklich entlastet würden.

Die Kinderzulagen sollen durch *Kinderbeihilfen* abgelöst werden, die an Verheiratete und Alleinerziehende, Berufstätige und Nichtberufstätige ausgerichtet werden, welche die FLG-Einkommengrenze unterschreiten (Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft; siehe auch Bericht Familienzulagen in der Schweiz in dieser Nummer, Seite 56). Die Kinderbeihilfe sollte die Hälfte der effektiven Kinderkosten abdecken und für das erste Kind bei 6000 Franken im Jahr liegen. Anstelle einer Mutterschaftsversicherung wird vorgeschlagen, die Kinderbeihilfen in den ersten 16 Wochen nach der Geburt einem erweiterten Kreis von Eltern zukommen zu lassen (1,5fache Einkommengrenze).

Das Armutsrisiko durch Scheidung soll für Frauen *und* Männer vermindert werden. Der Scheidungsrichter soll die Kompetenz erhalten, bei ungenügenden finanziellen Mitteln der Alimentenempfangenden wie der Alimentenleistenden eine Unterstützung aus Sozialhilfegeldern zu beantragen.

## Schutz vor Arbeitslosigkeit

Füglister/Pedernana kritisieren die vorgesehene Ausdehnung der Anspruchsberechtigung für Arbeitslosengelder. Sie schlagen vor, die Bezugsdauer auf ein Jahr zu beschränken und anschliessend ein Wiedereingliederungsexistenzminimum anzubieten. Ein Eingliederungsvertrag würde den Arbeitslosen die Weiterleistung der Taggelder garantieren, aber auch ein obligatorisches Schulungs-, Betreuungs- und Beschäftigungsprogramm bis zur erfolgreichen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess anbieten.

So gut es auf Anhieb tönen mag, die passive Einkommenssicherung durch eine aktive Wiedereingliederung abzulösen – leider ist dies kaum realistisch. Die Wirklichkeit hat im Bereich Arbeitslosigkeit die Arbeit der Autoren bereits überholt. Heute hat die Schweiz nicht mehr mit struktureller Arbeitslosigkeit zu kämpfen, sondern mit einer allgemeinen Rezession. Es erscheint daher zu optimistisch, dass durch Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit alle Arbeitslosen innert nützlicher Frist eine Stelle finden könnten. Die steigende Zahl arbeitsloser Akademiker und Kaderleute spricht eine andere Sprache. Zudem ist nicht einzusehen, warum Weiterbildungsprogramme erst nach einem Jahr Arbeitslosigkeit zugänglich sein sollten. Unbestritten ist allerdings, dass Präventionsmassnahmen auf allen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) intensiver gefördert werden sollten als bisher.

## Öffentliche Sozialhilfe

Im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe wird ein Rechtsanspruch auf finanzielle und sachliche Hilfe gefordert. Füglistaler und Pedernana schlagen vor, die Richtlinien der SKöF als allgemeinverbindlich zu erklären. Die auf verschiedenen Teilbeträgen aufbauenden Richtlinien ermöglichten eine individuelle Berechnung der Hilfe, aber in genau geregelten Grenzen. Um die Rechtsgleichheit für die Betroffenen zu verbessern, wird gefordert, dass die Entscheide den antragstellenden Personen in Form einer Verfügung eröffnet werden, welche bei einer übergeordneten Stelle (zum Beispiel einer Ombudsperson) bestritten werden können.

## Schutz vor Überschuldung

In der Schweiz haben über 550 000 Kundinnen und Kunden einen oder mehrere Konsumkredite aufgenommen. Jeder neunte Einwohner der Schweiz ist bei der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) registriert (11,7 Prozent der erwachsenen Bevölkerung). Als wichtigste Massnahme wird ein *Sozialkredit*, den eine zentrale Entschuldungsstelle vergeben würde, vorgeschlagen. Dabei würden höchstens 80 Prozent der bestehenden Schulden übernommen. Verluste aus den Sozialkrediten und die Kosten eines Entschuldungsfonds für besonders krasse Fälle sollen über eine Abgabe auf Konsumkrediten von 5 Promille finanziert werden.

**Die Autoren:** Peter Füglistaler ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht an der Hochschule St. Gallen und ist Mitautor der Armutstudien der Kantone St. Gallen und Zürich. Maurice Pedernana studierte ebenfalls in St. Gallen, war anschliessend Mitarbeiter am Management Zentrum St. Gallen und ist nun in der Beratung von Nonprofit und Profit-Organisationen beim Büro Creative Consulting in Winterthur tätig.

*Charlotte Alfiev-Bieri*

*«Wege zu einer sozialen Schweiz – Schweizerische Sozialpolitik nach dem Jahre 2000», erschienen im Orell Füssli Verlag, Reihe «Report Aktuell», Zürich 1993. 240 Seiten, gebunden, Fr. 44.–.*

## Das Ende des Amtes des Vormundes

**Dissertation von Martin Good; herausgegeben von Peter Gauch**

Diese Freiburger Dissertation befasst sich mit dem Ende des vom Vormund ausgeübten Amtes. Zunächst werden die Beendigungsgründe behandelt. Dabei wird auch die Entziehung der Vormundschaft durch den Strafrichter einbezogen. Sodann geht es um die Wirkungen der Beendigung. Das Erlöschen der mit dem Amt verbundenen Vertretungsbefugnis, die Liquidationspflichten des

Vormundes (Schlussrechnung, Schlussbericht und Vermögensübergabe) sowie die Verjährung allfälliger Schadenersatzpflichten.

Für die Praxis gehen die iuristischen Ausführungen recht weit. Wie der Autor abschliessend feststellt, sind die Regelungen zum Teil unnötig kompliziert, zum Beispiel was die Beendigungsgründe betrifft. Andererseits bestehen im ZGB Lücken in bezug auf die Tätigkeit der Amtsvormünder, die in grösseren Gemeinden als Beamte die meisten Vormundschaften führen. pd/cab

*Erschienen in der Reihe «Arbeiten aus dem iuristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz» im Universitätsverlag Freiburg 1992.*

---

## ENTSCHEIDE

---

### **Eine für die Firma unerwartet teure Entlassung**

#### **Auch freiwillige Leistungen unterliegen der Freizügigkeit**

*Die Einkaufssummen, welche Pensionskassen von ihren neuen Versicherten verlangen, sind grundsätzlich ein Arbeitnehmerbeitrag, der dem Mitarbeiter beim Stellenwechsel mitgegeben werden muss.*

Dieser Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes kam eine Firma teuer zu stehen, die freiwillig 27 733 Franken für den Pensionskasseneinkauf ihres neuen leitenden Mitarbeiters übernommen hatte. Nachdem dem Mann bereits nach einem Jahr wieder gekündigt wurde, setzte er mit Erfolg durch, dass die Pensionskasse zusätzlich zur normalen Freizügigkeitsleistung die 27 723 Franken samt Zinsen auf sein Freizügigkeitskonto überweisen muss.

Die frühere Übernahme der Einkaufssumme durch den Arbeitgeber entspreche einer arbeitsrechtlichen Abmachung, die am geltenden Pensionskassenreglement nichts ändere, befand das Eidg. Versicherungsgericht. Urteil B.8/1991

### **Kassenausschluss muss schriftlich angedroht werden**

#### **Grundsatzurteil des Eidg. Versicherungsgerichtes**

*Versicherte, die ihre Prämien nicht bezahlen und wegen unbekanntem Aufenthaltes auch nicht betrieben werden können, dürfen von der Krankenkasse nicht ohne schriftliche Verwarnung und eine formelle Verfügung ausgeschlossen werden.*

Ausgelöst hat das Grundsatzurteil des Eidg. Versicherungsgerichtes in Luzern der Fall eines jungen Rauschgiftsüchtigen, der mit 20 Jahren das Elternhaus